

Der Polizeipräsident in Berlin

Justizariat

Behördliche Datenschutzbeauftragte



Der Polizeipräsident in Berlin • Keibelstraße 36 • 10178 Berlin

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
Just 4 IFG 2016 – 13

Rainer Rehak



Bearbeiterin: Frau Dr. Sawall
Zimmer: 0230

Dienstgebäude: Berlin-Mitte
Keibelstraße 36, 10178 Berlin

Tel.: Durchwahl +49 30 4664-996400
Vermittlung +49 30 4664-0
Quer 99400-99

Fax: Durchwahl +49 30 4664-996099
E-Mail: sandra.sawall@polizei.berlin.de

www.polizei.berlin.de

Datum 14. März 2016

**Anfrage nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) /
Details zum "kriminalitätsbelasteten Ort" um die Rigaer Straße [#15698]**
Ihre E-Mail über das Webportal fragdenstaat.de vom 15. Februar 2016

Sehr geehrter Herr Rehak,

in der o.g. E-Mail beantragen Sie nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) die
Übersendung einer

1. Bestätigung der Einstufung des Gebietes rund um die Rigaer Straße als "kriminalitätsbelasteter Ort" durch die Berliner Polizei
2. Details zur geographischen Ausdehnung des kriminalitätsbelasteten Ortes
3. Begründung und Rechtsgrundlage für diese Einstufung
4. Ziele der Maßnahme, erhoffte Situation nach Beendigung
5. Auflistung der dadurch ermöglichten Sonderbefugnisse für das Polizeipersonal
6. Beteiligung der Polizeien anderer Bundesländer/Bezirke
7. Geplantes Ende der Einstufung
8. Abschätzung der Gesamtkosten der Maßnahme.

Zum Themenkomplex besteht hier die Unterlage „Einsatzkonzeption der Polizeidirektion 5 zur Bekämpfung politisch motivierter Kriminalität - links im Bereich Rigaer Straße“, in der zu den Punkten 1. bis 5. Informationen enthalten sind.
Zu den Punkten 6. bis 8. bestehen bei der Polizei Berlin keine Unterlagen.

Verkehrsverbindungen:
U- und S-Bhf. Alexanderplatz

Zahlungen bitte bargeldlos nur
an die Landeshauptkasse
Berlin, 10179 Berlin
IBAN: DE12100100100000137106
BIC: PBNKDEFF100

Geldinstitut
Postbank Berlin
Konto
137-106

Bankleitzahl
10010010

Auf Grund Ihres Antrages ergeht der nachfolgende

Bescheid

Die Einsicht in die „Einsatzkonzeption Rigaer Straße“ wird abgelehnt.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 IFG besteht das Recht auf Akteneinsicht nicht, soweit und solange durch das vorzeitige Bekanntwerden des Akteninhalts der Erfolg bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt wird.

In der Einsatzkonzeption werden in einem Lagebild polizeiliche Einschätzungen zum betroffenen Bereich, die einzusetzenden Kräfte sowie polizeiliche Ziele und Maßnahmen beschrieben. Sie beinhaltet sowohl allgemeine Grundsätze, als auch Maßnahmen und Kräfteansätze, die sich auf ein aus polizeilicher Sicht und Einschätzung konkretes Lagebild beziehen. In den Einsatzunterlagen werden polizeiliche Wertungen vorgenommen und taktisches Vorgehen inklusive der genauen Auflistung der verplanten Kräfte sowie Kommunikationspläne, Führungsverantwortung und Meldewege formuliert. Die Einsatzkonzeption ist für gegenwärtige Maßnahmen und künftige Einsätze im betroffenen Bereich gültig.

Würden diese Inhalte durch eine Akteneinsicht vorzeitig bekannt gemacht, könnten im betroffenen Bereich gegenwärtige und bevorstehende polizeiliche Maßnahmen ins Leere laufen, da sich potentielle Störer bei Kenntnis der Maßnahmen darauf einstellen könnten. Der Erfolg dieser Maßnahmen wäre somit nicht mehr gegeben.

Des Weiteren kann gemäß § 11 IFG die Akteneinsicht versagt werden, wenn die Veröffentlichung schwerwiegende Nachteile für das Wohl des Bundes oder eines Landes oder eine schwerwiegende Gefährdung für das Allgemeinwohl nach sich ziehen würde. Hierunter fallen Informationen, bei deren Offenbarung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit der Bestand sowie die Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen oder Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen gefährdet werden.

Die Einsatzkonzeption ist als „Verschlussache – nur für den Dienstgebrauch“ (VS- nFD) eingestuft und soll an außerbehördliche Stellen gemäß § 49 der Verschlussachenanweisung (VSA) nur herausgegeben werden, wenn dies im staatlichen Interesse erforderlich ist. Auf Grund der o.g. geheimhaltungsbedürftigen Inhalte der Einsatzkonzeption ist dies jedoch nicht der Fall.

Bei Kenntnis der Unterlage sind Dritten Rückschlüsse auf die Arbeits- und Herangehensweise der Polizei an Gefährdungslagen möglich. Dies kann die Arbeitsfähigkeit der Polizei Berlin als Einrichtung des Landes Berlin beeinträchtigen und letztlich zu Gefährdungen von Gesundheit, Leib und Leben von Menschen führen, da bei einer Veröffentlichung die Gefahr bestünde, dass die polizeilichen Maßnahmen im Einzelfall vorhersehbar und berechenbar würden. Die Inhalte der Einsatzkonzeption sind auch auf künftige Lagen übertragbar.

Staatliches Handeln, insbesondere polizeiliches Handeln darf nicht kalkulierbar oder voraussehbar sein, da sonst die gesetzlich übertragene Aufgabe der Polizei zur Gefahrenabwehr und der vorbeugenden Strafverfolgung nicht mehr erfüllt werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Polizeipräsidenten in Berlin, Justizariat, Keibelstraße 36, 10178 Berlin, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Sawall

